

Allgemeinverfügung der Stadt Troisdorf

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Troisdorf vom 08.05.2023

Anordnungen

- I. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist in dem Geltungsbereich der Naherholungseinrichtung Rotter See in dem unter II. genannten Zeitraum untersagt. Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

Die Untersagung gilt nicht für das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, die der Versorgung von Kleinkindern bis zum 6. Lebensjahr dienen.

Der genannte Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet (rote Umrandung). Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- II. Das Verbot gilt in dem genannten Bereich bis zum 31.10.2023 ganztägig.
- III. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter I. und II. treten am 15.05.2023 in Kraft.

Begründung

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 23.06.2021 (gültig bis 30.09.2021) und 21.09.2021 (gültig bis 30.09.2022) wurde u.a. ein Glasverbot für den Geltungsbereich der Naherholungseinrichtung Rotter See (siehe rote Umrandung in der beigefügten Karte) erlassen.

In diesem Zeitraum hat sich gezeigt, dass die anfallende Abfallmenge und Gefährdung durch Glassplitter im Wasser und an Land erheblich reduziert werden konnte.

An diese positive Entwicklung, zum Wohle aller Gäste/Besucher der Naherholungsanlage, wird mit dieser Allgemeinverfügung angeknüpft.

Zur Begründung wird hier nochmals der Zustand vor Erlass der vorherigen Allgemeinverfügungen angeführt:

Insgesamt ist ein verändertes Freizeitverhalten in der Bevölkerung wahrzunehmen. Gleichzeitig ist der Drang in der Bevölkerung sich im Freien und vor allem in Gruppen zu treffen sehr hoch.

Insbesondere in den Monaten vor Erlass der ersten Allgemeinverfügung sowie auch aus den Erfahrungen aus den Vorjahren hat sich der erweiterte Bereich um den Strand am Rotter See nach den Feststellungen der Polizei, Ordnungsamt, Rettungsdienst und Bauhof als Hauptanziehungspunkt für zumeist jugendliche Feiernde herausgestellt.

Dabei wurden regelmäßig (alkoholische) Getränke konsumiert. Diese befanden sich überwiegend in Glasbehältnissen und wurden von den Feiernden mitgebracht. In den vergangenen Jahren vor der Allgemeinverfügung vom 21.09.2021 wurde festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Getränkebehältnisse häufig unterblieben ist.

Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wurde achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten. Hierdurch entstanden teilweise große Müllberge und (zusätzlich aufgestellte) Müllbehältnisse wurden regelmäßig nicht genutzt.

Der Bereich um den Rotter See dient als beliebtes Naherholungsgebiet, sowohl als Ziel für Besucherinnen und Besucher, Familien, Spaziergänger, Jogger und Hundehalter als auch als Verweil- oder Spielfläche. Die Nutzer wurden durch zersplitterte Glasbehältnisse vermeidbaren Gefahren ausgesetzt.

Zudem könnten abgeschlagene Flaschen oder andere Glasgegenstände bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt werden; die Glasscherben und Glassplitter verursachen beim Hineintreten oder Hineinfallen – mitunter lebensbedrohende – Verletzungen. Unbeteiligte Personen erleiden vermeidbare Verletzungen. Auch wurde von verschiedenen Fällen berichtet, in denen Flaschen als Wurfgeschosse gegen Einsatzkräfte der Polizei, des Ordnungsamtes, des Rettungsdienstes und einen Taucher verwendet wurden.

Unter ganzheitlicher Betrachtung der Nutzung der Naherholungseinrichtung Rotter See – auch unter dem Aspekt der positiven Entwicklung zum Wohle und zum Nutzen aller Besucher und Gäste seit Gültigkeit der vorherigen Allgemeinverfügungen erscheint eine erneute (fast inhalts-gleiche) Allgemeinverfügung als geeignet, erforderlich und auch angemessen, um die positiven Entwicklungen weiterhin zu erhalten sowie auch noch zu verbessern.

Zu I.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besucher des Rotter Sees erneut Getränke in Glasbehältnissen mitbringen, dort konsumieren, und anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen, sondern so auf die öffentlichen Flächen stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden.

Dies hätte erneut zur Folge, dass Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen werden. Aufgrund der großen Mengen an Scherben die wieder zu erwarten sind, ist auch wieder damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden und anderer Besucher des Rotter Sees verursachen könnten.

Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem erneut eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter I. genannten Bereich aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse erst gar nicht in den Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Besucher, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem stark frequentierten Bereich um den Rotter See abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Das Mitführverbot gilt nicht für Glasbehältnisse die der Versorgung von Kleinkindern bis zum 6. Lebensjahr dienen.

Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht. Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten führten nach einvernehmlicher Beurteilung von Polizei und Ordnungsamt bis zu Erlass der bisherigen Allgemeinverfügungen nicht zum Erfolg.

Die Erfahrung der letzten Wochen vor Erlass der ersten Allgemeinverfügung hat zudem gezeigt, dass sich die Situation an den Tagen vor den Feiertagen sowie an den Wochenenden trotz erfolgter Ansprachen weiter verschärft hatte. Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führte nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden konnte.

Überdies wurden in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt. Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar. Das Glasverbot ist darüber hinaus ein milderes Mittel als die Teil- bzw. Vollsperrung der Rotter See Flächen. Durch das Glasverbot ist sichergestellt, dass der Aufenthalt am Rotter See weiter möglich ist.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten. In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg.

Die Verbote sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG) angemessen. Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in dem unter I. und II. bezeichneten räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, alternative Behältnisse mitzuführen und zu konsumieren und der Ausnahme von Behältnissen die der Versorgung von Kleinkindern dienen.

Zu II.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde erneut aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt.

In den Sommermonaten und sogar bis in den Oktober hinein, ist aufgrund der hohen Temperaturen mit einem hohen Personenaufkommen zu rechnen. Insbesondere in den Ferien, am Wochenenden und vor Feiertagen war bisher festzustellen, dass ein erhöhtes Risiko durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden, bestand.

Die dieser Verfügung vorangegangene Allgemeinverfügung mit Gültigkeit bis zum 30.09.2022 hat gezeigt, dass ein erheblicher Rückgang von Glasmüll, verbunden mit Kronkorken und Scherben, festzustellen ist. Hierdurch ist die Verletzungs- und Unfallgefahr erheblich minimiert worden.

Ein milderes Mittel, als das Verbot des Mitführens und die Benutzung von Glasbehältnissen im Geltungsbereich der Naherholungseinrichtung Rotter See, gem. Ziffer I dieser Allgemeinverfügung, entfaltet zum Schutz der Allgemeinheit nicht die gleiche Wirksamkeit.

Es ist der Allgemeinheit nicht zuzumuten, das aufgrund des Verhaltens einer Minderzahl, Verletzungsgefahren bzgl. Glasbruch etc. entstehen und auch die Entsorgung des wild zurückgelassenen Mülls zu Lasten der Allgemeinheit geht.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde das Verbot befristet bis zum 31.10.2023 erlassen.

Zu III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen innerhalb des in Ziffer 1 genannten Bereiches ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen und Konsum von Alkohol im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen. Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln und Ordnungswidrigkeiten:

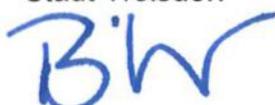
Verstöße gegen die Satzung betreffend der Nutzung der Naherholungsanlage Rotter See vom 22.05.2001 in der jeweils gültigen Fassung, werden als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet.

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 l zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von **40 Euro** je Glasbehältnis, beim Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von größer als 0,5 l ein Zwangsgeld in Höhe von **60 Euro** je Behältnis vor Ort im Einzelfall anzudrohen und ggfs. auch festzusetzen.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Verunreinigungen der Wasser-, Grün- oder sonstigen Flächen bzw. Schädigungen und Gefährdung von Personen und Sachen (z.B. durch Glasbruch) werden nach der o.a. Satzung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu **500 Euro** geahndet.

Troisdorf, den 08.05.2023
Stadt Troisdorf



Alexander Biber
Bürgermeister

Anlage: Grafische Übersicht des Geltungsbereiches zu Ziffer I

Anlage: Grafische Übersicht des Geltungsbereiches zu Ziffer I:

